



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Todesfällen

Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlass des Todes von beihilfeberechtigten Personen oder deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen richtet sich nach der Höhe der anlässlich des Todes einer Person zustehenden Sterbegelder. Zu den Sterbegeldern zählen solche, die aufgrund von Rechtsvorschriften, arbeitsvertraglichen Regelungen oder aus Zusatzversorgungseinrichtungen zustehen (z. B. von einer Krankenversicherung, von (ehemaligen) Arbeitsgebern oder Dienstherrn, von einer Zusatzversorgungseinrichtung, vom Versorgungsamt); hierzu sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

1 Pauschale Beihilfe

Für Aufwendungen aus Anlass des Todes wird eine pauschale Beihilfe gewährt. Sie umfasst im Wesentlichen die folgenden Kosten, die anlässlich eines Todesfalls entstehen können wie z. B. Leichenschau, Einäscherung, Überführung, Aufbahrung, Einäscherung, Beisetzung, Anlegung einer Grabstelle, die Grundlage für einen Grabstein, Sargbukett, Kirchliche Gebühren, Musikalische Darbietung, Zeitungsanzeigen, Trauer- und Danksagungskarten usw.

Stehen Sterbegelder bis zu 1.500 EUR zu, beträgt die Pauschalbeihilfe	1.900 EUR,
bei Sterbegeldern bis zu 2.700 EUR beträgt die Pauschalbeihilfe	1.300 EUR,
bei Sterbegeldern bis zu 3.900 EUR beträgt die Pauschalbeihilfe	700 EUR,
bei Sterbegeldern ab einer Höhe von 3.900,01 EUR steht keine Pauschalbeihilfe mehr zu.	

2 Einzelaufwendungen

Neben der Pauschalbeihilfe sind nur noch folgende Einzelaufwendungen dem Grunde nach beihilfefähig:

- für den Sarg bis zu 820 EUR,
- für die Urne bis zu 180 EUR,
- für das Nutzungsrecht für einen Beisetzungsplatz ohne Betragsbegrenzung, soweit die Aufwendungen anteilig auf die Zeit ab dem Tode entfallen (= Grabnutzungsrecht für ein Einzelkaufgrab für die vorgeschriebene Mindestliegezeit, auch anteilig für ein Familiengrab).

Übersteigen jedoch die zustehenden Sterbegelder den Betrag von 4.900 EUR, so steht auch zu diesen Aufwendungen keine Beihilfe zu.

3 Wer erhält Beihilfe beim Tod der beihilfeberechtigten Person?

Stirbt die beihilfeberechtigte Person ist bezüglich der Frage, wer einen Anspruch auf Beihilfe hat und welche Unterlagen vorzulegen sind, zwischen folgenden Aufwendungen zu unterscheiden:

- Aufwendungen der beihilfeberechtigten Person, die bis zu deren Tod (z. B. Arztrechnungen, Rezepte) entstanden sind, fallen in das Erbe und können nur von der erbenden Person unter Vorlage eines Erbscheins wirksam beantragt werden. Statt des Erbscheins kann auch eine beglaubigte Kopie des notariellen Testaments oder der vom Nachlassgericht eröffnete Erbvertrag jeweils mit dem Eröffnungsprotokoll vorgelegt werden. Besteht eine Erbengemeinschaft, benötigen wir außerdem für die antragstellende Person eine Bevollmächtigung durch die Erben.

Wurde ein Testamentsvollstrecker bestimmt, hat dieser gegenüber der erbenden Person ein vorrangiges Antragsrecht.

Wir benötigen ausschließlich die Belegkopien.

Eine Beihilfezahlung an andere Personen als die Erben ist nur dann möglich, wenn diese Personen die Rechnungen für die verstorbene Person als ursprünglichen Vertragspartner vorlegen und einen Nachweis der Zahlung aus eigenen Mitteln erbringen.

- Aufwendungen aus Anlass des Todes (siehe Nummer 1 und 2) der beihilfeberechtigten Person stehen **vorrangig** dem hinterbliebenen Ehegatten, hinterbliebenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, den leiblichen Kindern und Adoptivkindern der verstorbenen beihilfeberechtigten Person zu. Es sind Originalbelege erforderlich und die Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt.

Andere natürliche oder juristische Personen erhalten zu den Aufwendungen aus Anlass des Todes Beihilfe, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen auch tatsächlich gezahlt haben und die Originalbelege vorlegen.

- Bestattungsinstitute erhalten Beihilfe für Aufwendungen nach den Nummern 1 und 2 höchstens in tatsächlich entstandener Höhe, wenn sie Aufwendungen nachweislich getragen haben und keine vorrangigen Anspruchspersonen vorhanden sind.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt grundsätzlich auf das Bezügekonto der verstorbenen Person, sofern uns kein abweichendes Konto mitgeteilt wird.

4 Bevollmächtigungen

Hat die beihilfeberechtigte Person zu Lebzeiten eine Vollmacht erteilt, die über den Tod hinaus gilt, dann erlischt diese nicht mit Tod der beihilfeberechtigten Person. Wird die Vollmacht von den Erben nicht widerrufen, vertritt die bevollmächtigte Person auch die Erben.

Ist keine bevollmächtigte Person bestimmt worden, müssen sämtliche Anträge von allen Erben unterschrieben werden.

Informationen zum Kundenportal:

Der Zugang zum Kundenportal einer verstorbenen beihilfeberechtigten Person wird aus sicherheits- und datenschutzrechtlichen Gründen gesperrt, da nur berechnigte Personen Kenntnis der Daten der verstorbenen Person erhalten dürfen. Ein erneuter Zugang zum Kundenportal ist grundsätzlich möglich, beschränkt sich jedoch auf die **Ansicht** eingestellter Dokumente, eine Abgabe von Willenserklärungen zum Beispiel über den Menüpunkt „Nachricht senden“ oder die Stellung eines Beihilfeantrags über den Menüpunkt „Beihilfeantrag online“ ist nicht möglich. Ebenso ist eine Nutzung der App „Beihilfe BW“ ausgeschlossen.

Beihilfeanträge können ab dem Zeitpunkt des Todes der beihilfeberechtigten Person wirksam nur von deren Erben und nur in Papierform gestellt werden.

Der Zugang zum Kundenportal einer verstorbenen Person zur Ansicht der dort eingestellten Dokumente ist mit einem neuen Passwort grundsätzlich möglich (sofern dem LBV eine entsprechende Vollmacht, z. B. LBV319a/2046 vorliegt); das neue Passwort erhalten Sie auf Anforderung unter zugangsdaten@lbv.bwl.de.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg